

Reglement über Schulabsenzen

für die Primar- und Kreisschule Maienfeld

Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

Grundsatz

Art. 1 Absenzen: Entschuldigungsgründe, Benachrichtigung

1. Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:
 - a. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
 - b. Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch vorübergehend verunmöglichen;
 - c. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.
2. Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
4. Muss aus anderen gesundheitlichen Gründen der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.
5. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet die Schulleitung darüber endgültig.

Absenzen: Entschuldigungsgründe Benachrichtigung

Art. 2 Urlaube: Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub Eingabefristen

Gemäss Art. 41 des kantonalen Schulgesetzes sowie gestützt auf Art. 5 und 6 der Schulordnung für die Primar- und Kreisschule ist der Schulrat berechtigt, Urlaub bis zu 15 Tagen jährlich zu gewähren (inkl. vom Schulrat festgelegte Freitage). Die Kompetenz wird wie folgt aufgeteilt, wobei die Urlaubstage in der Reihenfolge der Kompetenzstufen verfallen:

Urlaube: Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub Eingabefristen

Kompetenzstufe	max. Halbtage pro Schuljahr	Frist für die Einreichung
Klassenlehrperson	2 Halbtage	mögl. frühzeitig (Gesuch)
Schulleitung	weitere 28 Halbtage	1 Woche (schriftl. Gesuch)

Art. 3 Urlaube: Benachrichtigung, Gesuche

Urlaube: Benachrichtigung Gesuche

Urlaubsgesuche bis zu einem Tag sind möglichst früh den Klassenlehrpersonen einzureichen. Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag sind schriftlich an die Schulleitung einzureichen. Sie entscheidet über die Gesuche nach Rücksprache mit den Klassenlehrpersonen. Die Eingabefristen sind in Art. 2 ersichtlich.

Grundsätzlich wird am Tag vor Ferienbeginn kein Urlaub gewährt.

Art. 4 Absenzen / Urlaube: Kontrolle

Absenzen/ Urlaube: Kontrolle

Nachträglich werden nur Absenzen akzeptiert, welche durch höhere Macht begründet sind. Unmittelbar nach einer Absenz hat die Schülerin, bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden, von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten, Eintrag im Absenzenbüchlein vorzuweisen. Dies gilt auch für krankheitsbedingte Absenzen.

Die Klassenlehrpersonen sind zuständig für die Kontrolle der Absenzenbüchlein.

Art. 5 Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Vorzeitiger Schulaustritt

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6 Dispensen für einzelne Schulfächer

Dispensen für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen oder Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Andere Gesuche für Dispens sind an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung zu richten.

Art. 7 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Eltern verantwortlich.

Art. 8 Missbrauch

Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, vom Schulrat mit einer Busse bis Fr. 1000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art. 9 Schlussbestimmung

Schluss- bestimmung

Dieses Reglement wurde vom Schulrat (Primar- und Kreisschulrat) am 04.06.2003 erlassen und tritt auf den 01.08.2003 in Kraft.